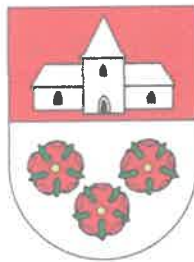


# Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Scholen



Auf Grund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 - Geltungsbereich**

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen Mitglieder der Ausschüsse sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Entschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen durch Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Reisekosten.
- (3) Entschädigungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.
- (4) Den Sitzungen nach Absatz 3 gleichgestellt ist die Teilnahme an Veranstaltungen, wie z.B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Gemeinderat genehmigt worden ist.

## **§ 2 - Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates, die das Ratsinformationssystem nutzen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €.



- (1) Für notwendige Fahrten zur Wahrnehmung der in dieser Satzung genannten Tätigkeiten innerhalb des Gemeindegebietes werden keine Reisekosten - mit Ausnahme der Regelung in § 3 Abs. 1 - erstattet.
- (2) Für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

## **§ 6 - Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich**

- (1) Ratsmitglieder bekommen den entstandenen Verdienstaufschlag durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 2 Abs. 2) erstattet.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufschlages wird auf 25,00 € pro Stunde festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung bis zu 25,00 € pro Stunde.

## **§ 7 - Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlagentschädigungen und Fahrkosten ist Sache der Empfänger.

## **§ 8 - Wegfall der Ansprüche**

Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

## **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft; gleichzeitig wird die bisherige Satzung in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft gesetzt.

Scholen, den 11. Dezember 2012

Bürgermeister

Gemeindedirektor

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Scholen**



Auf Grund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 16. März 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel 1**

### **zu § 2 – Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse**

#### **Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates der Gemeinde oder seiner Ausschüsse erhalten die Mitglieder bzw. ihre Vertreter/innen ferner eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung.

## **Artikel 2**

### **zu § 3 - Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen**

#### **Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Die/der Ratsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 280,00 € und eine monatliche Reisekostenentschädigung für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes von 150,00 €.

## **Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Scholen, den 16. März 2022

.....  
**Bürgermeister**

.....  
**Gemeindedirektor**